

**Vor-Entwurf**  
**einer Verordnung zur Durchführung des § X des**  
**Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSVO)**

Vom ...

Auf Grund des § 28 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom ... (BGBl. I S. ) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Berechnung und Fortschreibung.

**§ 2**

**Inhalt, Basisbetrag**

(1) Grundlage der Bemessung der Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Basisbetrag. Die Länder bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen.

(2) Der Basisbetrag setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vomhundertanteilen der folgenden Abteilungen der letzten zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 01 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)   | zu einem Anteil von 100 vom Hundert, |
| 03 (Bekleidung und Schuhe)  | zu einem Anteil von 92 vom Hundert,  |
| 04 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe)   | zu einem Anteil von 8 vom Hundert,   |
| 05 (Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung) | zu einem Anteil von 87 vom Hundert,  |
| 06 (Gesundheitspflege)  | zu einem Anteil von 32 vom Hundert,  |
| 07 (Verkehr)  | zu einem Anteil von 37 vom Hundert,  |

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 08 (Nachrichtenübermittlung)                  | zu einem Anteil von 64 vom Hundert, |
| 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)        | zu einem Anteil von 43 vom Hundert, |
| 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen) | zu einem Anteil von 30 vom Hundert, |
| 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)        | zu einem Anteil von 65 vom Hundert. |

(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

### § 3

#### **Bemessung**

Die Regelsätze bestimmen sich nach Vomhundertanteilen des Eckregelsatzes. Der Eckregelsatz ergibt sich aus dem Basisbetrag nach Abzug von 1,5 vom Hundert des Basisbetrages für den einmaligen Bedarf anlässlich des Weihnachtsfestes. Die Länder können ferner auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen.

### § 4

#### **Aufbau der Regelsätze**

(1) Die Regelsätze setzen sich zusammen aus einem Anteil pro Person für die vorrangig personenbezogenen Bedarfe (Personenanteil) und einem Anteil pro Haushalt für vorrangig gemeinsame Bedarfe im Haushalt (Haushaltsanteil).

(2) Der Personenanteil beträgt

|   |                 |
|---|-----------------|
| für den Haushaltsvorstand                                       | 75 vom Hundert, |
| für Haushaltsangehörige mit Vollendung des 14. Lebensjahres     | 60 vom Hundert, |
| für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 45 vom Hundert  |

des Eckregelsatzes.

(3) Der Haushaltsanteil beträgt

|  |                 |
|--|-----------------|
| für den 1-Personen-Haushalt                        | 25 vom Hundert, |
| für den 2-Personen-Haushalt                        | 45 vom Hundert, |
| für den 3-Personen-Haushalt                        | 60 vom Hundert, |
| für jeden weiteren Haushaltsangehörigen zusätzlich | 10 vom Hundert  |

des Eckregelsatzes.

(4) Die Regelsätze für den Haushaltsvorstand gelten auch für Alleinstehende.

(5) Der Eckregelsatz sowie die Personenanteile und die Haushaltsanteile sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

## **§ 5**

### **Berechnung im Einzelfall**

Ist der Regelsatz eines Haushaltsvorstands oder eines Haushaltsangehörigen einzeln zu berechnen, so setzt sich der Regelsatz aus seinem Personenanteil und dem durch die Anzahl der Personen im Haushalt geteilten Haushaltsanteil zusammen.

## **§ 6**

### **Fortschreibung**

Jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze nach § (22 Abs. 3 Satz 5) erfolgt, verändert sich der Basisbetrag um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung von ... verändert.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anmerkung

Auf der Basis aktueller Auswertungen der EVS 1998 durch das Statistische Bundesamt und Hochrechnungen auf den Stand 1. Juli 2003 würden sich auf der Grundlage des vorstehenden Entwurfs folgende Eckregelsätze (d.h. nach Abzug des Anteils für die Weihnachtsbeihilfe) ergeben, sofern die Länder gemäß §§ 2 und 3 keine abweichende Berechnung vornehmen:

|                        |       |                                 |       |
|------------------------|-------|---------------------------------|-------|
| Früheres Bundesgebiet: | 340 € | heute einschl. einm. Leistungen | 337 € |
| Neue Länder            | 304 € | heute einschl. einm. Leistungen | 326 € |
| Deutschland gersamt    | 335 € | heute einschl. einm. Leistungen | 333 € |

Es ist nicht davon auszugehen, dass die neuen Länder eine derartige Kürzung vornehmen.

Entwurf einer

**Verordnung**

**zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe**

**durch ein Persönliches Budget**

**(Budgetverordnung - BudgetV)**

**Vom ... 2003**

Auf Grund des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe durch ein Persönliches Budget nach § 17 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

**§ 2**

**Gesamtbudget, Teilbudget**

Das Gesamtbudget ist die Gesamtheit aller budgetfähigen Leistungen der einzelnen Teilbudgets. Das Persönliche Budget kann auch aus einem Teilbudget bestehen.

**§ 3**

**Verfahren**

(1) Ein Antrag auf Leistungen durch ein Persönliches Budget kann bei allen beteiligten Rehabilitationsträgern, Pflegekassen und Integrationsämtern gestellt werden.

(2) Der nach § 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Koordinierung zuständige Leistungsträger trifft die für die Beteiligung anderer Leistungsträger erforderlichen Feststellun-

gen. Die zu beteiligenden Leistungsträger stellen den individuellen Bedarf nach dem für den jeweiligen Leistungsträger geltenden Leistungsgesetz fest.

(3) Die beteiligten Leistungsträger und der beauftragte Leistungsträger beraten gemeinsam in einem Konferenzverfahren (Einschätzungsverfahren) die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen und geben gegenüber dem beauftragten Leistungsträger eine Stellungnahme insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen erbracht werden kann,
2. der Höhe des Persönlichen Budgets in Geld und
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4

ab. An dem Verfahren werden der Antragsteller und auf sein Verlangen eine Person seiner Wahl, auch der gesetzliche Betreuer, beteiligt. Das Einschätzungsverfahren ist in der Regel im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen; in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die jeweils zuständigen Leistungsträger entscheiden für ihren Leistungsbereich auf der Grundlage der Stellungnahme.

(4) Der beauftragte Leistungsträger erlässt den Verwaltungsakt und erbringt die Leistung. Der Verwaltungsakt ist unter der Bedingung zu erlassen, eine Zielvereinbarung nach § 4 abzuschließen. Die Geldleistung wird monatlich im Voraus an den Antragsteller ausgezahlt. Vor der Auszahlung stellen die beteiligten Leistungsträger dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an den Antragsteller gilt dessen Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

## **§ 4**

### **Zielvereinbarung**

(1) Die Zielvereinbarung ist zwischen dem Antragsteller und dem beauftragten Leistungsträger abzuschließen. Sie hat mindestens

1. den Inhalt des individuellen Förder- und Hilfeplans,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung sowie
3. die Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen zu enthalten.

(2) Der Antragsteller und der beauftragte Leistungsträger können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn den Beteiligten eine Fortsetzung nicht zumutbar ist. Im Falle der Kündigung ist der Verwaltungsakt aufzuheben.

(3) Die Zielvereinbarung ist mit Abschluss des Einschätzungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abzuschließen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung zu der Verordnung zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe durch ein Persönliches Budget (Budgetverordnung)**

### Zu § 1

Im Rahmen des Artikel 8 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch ist das Persönliche Budget weiter ausgestaltet worden. Näheres über den Inhalt, das Verfahren des Persönlichen Budgets sowie über seine Ausführung und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger wird in der Budgetverordnung geregelt.

### Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Persönlichen Budgets. Das Persönliche Budget besteht aus einem sogenannten Gesamtbudget, das durch Teilbudgets verschiedener Leistungsträger sich zusammensetzen kann. Satz 2 stellt klar, dass das Persönliche Budget nicht zwingend aus mehreren Teilbudgets bestehen muss.

### Zu § 3

Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit der im Einzelfall an dem Persönlichen Budget beteiligten Leistungsträger. Der Antrag kann bei allen dieser genannten Leistungsträger gestellt werden.

Absatz 2 Satz 1 verweist wegen der Koordinierung verschiedener Leistungsträger auf das Verfahren nach § 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die beteiligten Leistungsträger stellen dann, so Absatz 2 Satz 2, entsprechend ihren geltenden Leistungsgesetzen den individuellen Bedarf fest.

Absatz 3 regelt, inwieweit der von den jeweiligen Leistungsträgern individuell festgestellte Bedarf operationalisiert werden kann. Dafür beraten die Beteiligten im Rahmen eines gemeinsam durchzuführenden Einschätzungsverfahrens über die getroffenen Feststellungen und nehmen Stellung zu den in den Nummern 1 bis 3 angeführten Gegenständen. Die Aufzählung ist nicht abschließend; sie nennt die wesentlichen Gegenstände, über die zwingend zu beraten ist. In Nummer 1 ist über den Bedarf Stellung zu nehmen, der durch budgetfähige Leistungen nach § 17 Abs. 2 überhaupt erbracht werden kann. In Nummer 2 nehmen die Beteiligten zu der Höhe der Kosten des Persönlichen Gesamtbudgets Stellung und legen damit bereits die regelmäßige Obergrenze fest. In Nummer 3 haben die Beteiligten Stellung zu nehmen zu dem Inhalt der Zielvereinbarung, insbesondere zu dem Förder- und Hilfeplan des Antragstellers, der maßgebliche Bedeutung für die Steuerung der Zielgenauigkeit der Leistungserbringung hat.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass an diesem Verfahren neben dem Antragsteller auf sein Verlangen eine Person seiner Wahl, z.B. ein Vertreter des Verbandes behinderter Menschen oder der gesetzliche Betreuer, zu beteiligen ist. Dies erhöht nicht nur die Sachkenntnis des Gremiums und die Transparenz des Verfahrens, sondern auch seine Akzeptanz.

Absatz 3 Satz 3 gibt vor, dass das Einschätzungsverfahren im Abstand von zwei Jahren in der Regel zu wiederholen ist. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitabstand verlängert, aber auch verkürzt werden. Dies dient der Förderung der eigenverantwortlichen Budgetverwaltung des Antragstellers über einen längeren Zeitraum sowie der Verwaltungsvereinfachung zu Gunsten der Leistungsträger.

Nach Absatz 3 Satz 4 haben die jeweils zuständigen Leistungsträger auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahme dann abschließend zu entscheiden.

Absatz 4 Satz 1 regelt den Inhalt des gesetzlichen Auftrages nach § 93 Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Der beauftragte Leistungsträger erhält damit die Legitimation zum Erlass eines Gesamtbescheides, der alle beteiligten Leistungsbereiche ausweist sowie die jeweils von den Leistungsbereichen abhängige Rechtsbehelfe. Darüber hinaus ist der Beauftragte zur weiteren Durchführung des Gesamtbescheides legitimiert und damit auch zur Auszahlung der Gesamtleistung an den Antragsteller. Die Leistung erfolgt beim Antragsteller damit „aus einer Hand“.

Absatz 4 Satz 2 bestimmt die Verknüpfung des Verwaltungsaktes mit der Bedingung, eine Zielvereinbarung abzuschließen. Damit wird der Antragsteller zum Abschluss der Zielvereinbarung verpflichtet, um die Voraussetzungen des Verwaltungsakts abzusichern und der Zielvereinbarung Bedeutung beizumessen.

Nach Absatz 4 Satz 3 ist die Geldleistung monatlich im Voraus an den Antragsteller auszuführen. Der Antragsteller ist dadurch in der Lage, über einen längeren Zeitraum als nach bisheriger Praxis zu disponieren.

Absatz 4 Satz 4 stellt sicher, dass mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an den Antragsteller sein Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit erfüllt ist. Der koordinierende Träger ist damit nicht gezwungen, in Vorleistung zu treten und erst im Rahmen der Kostenerstattung den internen Ausgleich zu suchen.

Zu § 4

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet in Übereinstimmung mit dem erlassenen Bescheid, dass die beteiligten Leistungsträger nur zur Leistung verpflichtet sind, wenn mit dem Antragsteller eine Zielvereinbarung abgeschlossen ist. Die Nummern 1 bis 3 legen den Mindestinhalt der Zielvereinbarung zur Qualitätssicherung der Leistung verbindlich fest. Damit wird die Zielvereinbarung zu einem wesentlichen Steuerungsinstrument.

In Absatz 2 wird die Möglichkeit der Kündigung der Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung geregelt. Eine Kündigung hat zur Folge, dass auch der Verwaltungsakt, der unter der Bedingung des Abschlusses der Zielvereinbarung steht, wieder auf dem Prüfstand steht.

In Absatz 3 wird die Laufzeit der Zielvereinbarung angegeben. Sie entspricht der Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistung des Persönlichen Budgets.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.